- Bugetsen: bie beetgefpaltene Petitieile 75 Pfennig, pfarint is kavatit in Avanabendu. — Preis vierteifthelich 1.— Mank. — Anzeigen; die dietgespultene Petitzeile 75 Pfennig, inden und Verfaminlungsanipigen die Iolle 10 Pfennig. — Stantische Popanibillen nehmen Abonisements an. — Eingetragen unter tibigen Effel im Doff-Attinugeregiliet.

Der Carifbeichluß des Verbandstages.

Per in Berlin tagende II. außerordentliche Berbandstag hat am Mittmoch Bormittag als Ergebnis ber 11/2 tägigen Debatte folgende Ent-

der in Bertin fagende II. auberordentliche Berbandstag des Vetsgiftes der Buch und Sielndruckerel Billsarbeiter und Arbeiterinnen the Buch und Sielndruckerel Billsarbeiter und Arbeiterinnen the Buch und Sie Verband in mehr als zenntanten Beitreben mit Ernit und Eller bemülit war, für das Billsder Buchdruckereien ein dem Frieden im Gewerbe dienendes Abernating zw Rhaffen. An dem plehnenden Verhalten des

Dentieren Buchtrackertieren Eine dem ablehnenden Verhalten des Dentieren Buchtrackertieren Eine des bezügliche Beltrebungen. Die Perhandstrie des Vertretung des organisierien billoperionals der Buchtereite ichnit deste de, weitere Bemiliungen nach dielen Richief zu entlaten und bonnttagt den Verbandsvorftand, der das Fall die "Higemeinen Beltiemungen" für das Etilsperional. Mitte den int dem D. B. V. gekniossenen Bastungsvertrag zu kannen.

Ded wie per auf dem Boden feitend, daß Carifvertrage dem gesentitien Frieden dienen, überlät der Verbandetag es den einselnen Aufflichen, ink den britisten Prinzipalsotganliationen entwellen Aufflichen, ink den britisten Prinzipalsotganliationen entweller heut, der Zeit enfiprechende Verünbarungen zu treffen, oder die Konjunkturverhällmilte zur Ertingung möglichlt guntiger lichnund Arbeitsbedingungen auszunühen.

Der Verbandstag beauftragt den Zentralvorlfand, in allen Orten Reutschlands dem Buchdruckhillspetionale forflaufend die nach Servis-kleffen geordneien Lohne und Cenerungszulagen, wie lie dem Perlongle gebuffren wurden, bekannt zu geben und daslette zur Erteldung folder liohne zum Ankhluß an den Verband aufzufordern.

Berlin, den 22. Juni 1918.

Der Verbandstag dankt dem Verbande der Deutschen Buchdrucker für den auf seiner legten Generalverlammlung in Würzburg gelatten Bekkluß, "Hilgemeine Beltimmungen" für manniche und weibliche Buchdruckerel-Billsarbeiter als Sonderbeitimmung in den Deutkhen Buchdruckertetit beiterworten zu wollen, und begrüßt denleiben als Zeichen fozialen und folldarithen Empfindens.

Der Perbandstag bedauert, wenn die feit Jahren im Gewerbe aufrecht erhaltene Ruhe in mierem Beltreben, beliere Verhaltnille für das Billsperional zu ichteffen, geltort werden lottte, muß aber die Verantwortung hierfar einzig und allein dem D. B. V. überlaifen, der in feiner Kurzlichtigkeit uns auf diefen Weg drangte.

Der Verbandstag erweriet, daß die organisierten Sehilien auch fernerhin unseren Bekrebungen ihre Sympathie entgegenbringen und bei etwa ausbrechenden Lohnkämpfen die Gehilfen lich nicht nerbeilalen. Streikbrecher anzulernen oder Silfsarbeiten zu perrichten."

Der zweite unferordentliche Berbands.

Linfer Zarifverfältnis toftet uns nun fon ben Berbaiton ungerorbentlichen Berbaitoning. Abr feche Butten mußte ber erfte einbetufen werben. Damals wat noch tiefer Frieden im Lanbe, aber innerhalb bes Berbanbes batten wir ben Rrieg. Ein Reues toulle uns follte fich burchfeben und das ging nicht obsie Meinungstampfe ab. Der Sadas ging nicht one meinungstampfe do. Der die rif wurde bainals unf eine dene Erundlage ge-stellt, die an die Distillen der Kollegenschaft hohe Anforderungen siellte. Ein Teil bavon wollte eigene Bege gehen und die abgeschlossenen Ber-träge nicht aneriennen. Es gad einen "Berliner Konstill". Der Kerband, der als Tarifoniraben Berpfitchiungen eingegangen war, fühlte fich gang felbftwerftanblich verpflichtet, biefe auch gu halten und ben bereinbarten Enrifbeftimmungen Gelfung au verfchaffen. Goweit bas in ben eigenen Reihen notwendig war, ift es gefcheben. Soch gingen swar die Wogen und hart praften die Reinungen amat die esogen und gart pranten die wertungen amfelnander, aber das, was man don mis MS Bertragstreue und Carifreife füglich bersänden konnte, das seine sich durch. Die gewerfichaftliche Offstelle war start genng, der damaligen Feuerprode standgungalten, habt es noch eines Sisselle fes beinuft, bat auch bie organifierte Siffnarsariftet ift, buin ware er burch has Ergebnis

bes 1. außerorbentlichen Berbanbstages erbracht gewefen. In ben eigenen Reihen war Ordnung geschaffen und bus innerhalb 2 Monate nach erfolgtem Tarifabiching. Bie aber fleht es bei unferen Zarifbarinern aus? Ueber feche Jahre finb ingwijchen betfloffen und ber Deutsche Buchbruder-Berein als Tariftontrabent auf Bringipalsfeite ift mit ben Gegnern bes Silfsarbeitertartfes im ist mit den Segnern des hilfsarbettertarties im eigenen Lager nicht fertig geworden. Diese Tatsache und der Umstand, daß die Hauptseitung der Prinzipalsorganisation gestissentlich jeden Bersinch zu bereiteln versieht, det darauf abzielt, dem Hilfsarbeitertarif Ausbreitung und damit weitere Anertennung zu verschaffen, dat uns nun die zweite außerordentliche Lagung unseres Versandsversaments gehindst banbsparlaments gebracht.

Biebernm ift Berlin als Tagungsort ge-wählt worben. Wäre es ein "orbentlicher" Berbanbeiag, bann mußte er befchluggemäß in Frantfurt a. M. stattfinden. Berlin ift aber geogra-phisch für folde Broede besser gelegen — nicht nur weil es auch bombenficherer ift -, sondern bes Roflenauswandes wegen. Und so fanden sich denn am Sountag, den 16. Juni, die Erwählten der Konlegenschaft auf tartstich-historischen Boden ju ernstem Tun zusammen. Es ist kriegsmäßige Befedmig. Weniger als die Halfte der Zahl von Delegierten, die ber Leipziger Berbandstag aufwies, ift biesmal erschienen. 20 Delegierte, 5 Bertreter bes Berbanbsvorftanbes, ber Rebattion unb

ber Rebisionskommission, 4 Mgesaubte verwand-ter Organisationen und ein Bertreter ber Generaltommiffion haben fich eingefunden. Die Ber-liner Berwaltung ist ber diesmaligen Außeror-bentlichkeit liebevoller entgegengekommen als im Sahre 1912 und ift nach Rraften beftrebt, ihren Gaften ben Aufenthalt in Berlin möglichft ange. nehm zu machen, das ersordert besonders in der iebigen Zeit volle Anerkenunng, die wir auch der Birtin des Graphischen Bereinshauses, wo der Verbandstag tagt, aussprechen müssen. Sie hat das andegreisliche Kunststät sertig gebracht, den äußerlich wirkenden Annehmlichkeiten, für die die Berliner stollegen forgten, eine recht wohltnende innerliche Bertiefung gu geben.

Sonntag, ben 16. Juni, nachm. um 5 Uhr, mit einer Borbesprechung in bem festlich beforierten Berfammilungsraum, in bem fonft fleinere Ber eins- und Druckereiversammlungen der Berliner "Graphen" stattsinden. Der Rollegengefangber ein "Solibarität", ber infolge seiner friegsbienst-pflichtigen Mitglieber auf ein Doppelquartett zu-sammengeschmolzen ist, intonierte ben Sänger gruß, worauf Rollegin Thiebe die Eröffnungs rebe bielt. Sie begrufte bie erfchienenen Delegier ten und Gafte und wies barauf bin, bag es nicht in ber Abficht ber Berbandeleitung gelegen bat, mabrenb ber Rriegszeit einen Berbanbstag ein guberufen. Aber ce ift une nicht möglich, bas

Strieggenbe abzutwarten. Unfere Tariffragen fordern immer gebieterischer eine Klärung und nach-bem felbst die Rot ber Zeit unsere Prinzipale nicht einsichtsvoller machte, muffen wir uns auf und felbft befinnen und und felbft an helfen berjuchen. Wir haben ben Zeitbedürsniffen Rechnung getragen und bie Tarife auf ein Sahr berlangert, in ber Borausfehung, bag wir bei ben notivendig gewordenen Tenerungszulagen ein ausreichenbes Entgegentommen bei ben Unternehmern finden werben. Bei ben Gehilfen murbe Diefe Frage tariflich geregelt, bei uns war eine folde tarifliche Regelung infolge bes Berhaltens der Bringipale nicht möglich. Der Sauptvorstand des Deutschen Buchdruder-Bereins hat sich picht zu mehr als einer oberflächlichen Empfeh-Inng aufraffen fonnen. Wir haben wieber feben muffen, bag wir nur bort für unfere Rollegenichaft etwas erreichen tonnten, wo wir ftart genug waren, unferen Bunfchen ben gehörigen Nachbrud zu geben. Bon tarifswegen wollte man uns am liebsten überall bergeffen ober ausschal= ten. Das Tarifamt ber Deutschen Buchbruder ielbft hat fich anerkennenswerterweise bie größte Mühe gegeben, hierin Ordnung gu ichaffen, aber feine Bemühungen waren abermals bergebliche. Nachbem wir alle gangbaren Bege gegangen finb, ohne gu bem erwünschten Biele gu gelangen, finb wir es nun bem Ansehen unferer Organisation unb ben Intereffen ber Rollegenschaft schuldig, hierin Wandel herbeiguführen. Wir haben ein Recht, Anertennung gu berlangen. Das find bie Saubturfachen, bie ben Berbanbsborftanb gur Ginberufung bes außerorbentlichen Berbanbstages gezwungen haben. Unfer Berband hatte fchwer unter ben Rricgsberhaltniffen gu leiben. Der Mitglieberzahl entsprechend, ist bie Delegiertenzahl geringer als am letten Berbandstag. Bon rund 8000 unserer Kollegen sind 5063 zum Heresdienst eingezogen worben, bon benen bisher 379 gefallen find, barunter eine Angahl besonbers tatfraftiger Funttionare. Diefen fowie bem berftorbeden Borfibenben bes Buchbruderverbanbes Emil Döblin widmete bie Rednerin tiefempfunbene Worte ber Anertennung und bes Dantes für ihre bem Berbanbe geleifteten Dienfte. Die Teilnehmer ber Situng borten ben Radruf ftebenb an. Rachbem Rollegin Thiebe ben Berbanbstag für eröffnet erflärte, ergriff ber Borfipenbe ber Ber-liner Zahlstelle Kollege Gloth bas Wort und hieß bie Delegierten namens ber Berliner Kollegenichaft willfommen. Er wies barauf bin, baß bor 20 Sahren in Berlin bie Grunbung bes Berbanbes borgenommen wurde, beffen Leitung Kollegin Thiebe vom Anfang an in Sanben hatte. Filr ihre ausopfernde erspriefliche Tätigteit in biesen 20 Sahren bantte ihr Rebner im Ramen ber Gesamtheit. Indem er noch die Delegierten bat, mit ber von ber Berliner Rollegen-ichaft unter ben Kriegsverhaltniffen möglichen Gaftfreundschaft fürlieb gu nehmen, wünschte er ben Arbeiten bes Berbandstages die beften Erfolge. hierauf intonierten bie Ganger ben Uthmannichen "Festgesang", ben bie kleine Schar febr gut und fraftig herausbrachte. Dann folgten bie Begrugungsreben ber Gafte. Mühlberger vom öfterreichischen Senefelberbund, harber vom Buchbinderverband, Sag von ben Stein-brudern und Gragmann bon ben Buchbrudern, fie alle überbrachten bie Gruße ihrer Organifation, begludwünschten ben Berbanb gu feinem 20 jährigen Befteben und wünschten ben Berhandlungen gute Erfolge.

Auf Borichlag bes Rollegen Schmib- Munchen wurde der Rollegin Thiebe ber Ehrenporfit übertragen, bie Rollegen Gloth unb Buder gu Borfitenben gelvählt. Mis Schriftführerin fungiert Rollegin Marie Müller.

Die vorgeschlagene Tagesorbnung sowie bie Geschäftsorbnung wurde mit einigen fleinen Abänderungen angenommen.

In bie Manbatsprüfungstommiffion entfenbete ber Berbanbstag bie Rollegen Bleich - Berlin, Barth-Angsburg und Berner-Stutt-gart. Für bie Borarbeiten jum Buntt 4 ber Tagesordnung wurde eine Rommiffion, bestebend aus ben Rollegen Lobie- Samburg, Ralb- Frantfurt a. D., Gormann - Munchen, SchmibtLeibaig und Bleich = Berlin gewählt und bierauf ber offizielle Teil bes Begrüßungsabends gefcbloffen.

Der Einladung Gloths folgend blieben Delegierte und Gafte noch einige Stunden bet Mufit, Gefang und guten Bortragen ernften und heitern Genres gesellig beisammen.

(Fortfetung folgt.)

Für die Woche vom 23. bis 29. Juni 1918 ilt die Beitragsmarke in das mit 26 bezeichnete Feid des Mitaliedsbuches zu kleben.

Bürzburg.

(Schluf bes Berichts über bie Generalverfamm. lung bes Berbandes ber Dentichen Buchbruder.)

Der Berbandsvorftand wird beauftragt, nach Beenbigung bes Rrieges über bas Berhaltnis ber friegsbeschädigten Rollegen gur Organisation eine Aufftellung gu machen. Giner ipater eingu-berufenben Sauborfiehertonfereng bleibt es überlaffen, auf Grund bes ermittelten Materials ju ber Frage Stellung zu nehmen, ob und inwieweit ben Antragen gur Burgburger Generalverfammlung in bezug auf die Kriegsteilnehmer Rechnung getragen werben fann.

Bon gur Arbeit beurlaubten, auch außerhalb bes Berufe tätigen Rollegen find Beitrage gu erheben, fofern bie Berbienfte bie üblichen gohne ber Buchbruder erreichen.

Für bienftbefcabigte Rollegen, bie gum Berufe gurudtehren, ift unbedingt eine fofortige Burudmelbung eingureichen, nach beren Brufung burch bie in Betracht tommenben Inftangen bas Berhaltnis gur Organisation (ob Beitragegablung ober eine Rareng jum Beguge bon Rrantenunterftutung notwenbig ericeint)

Rollegen, die freiwillig ober auf Anordnung ber Militarbehörben ein Seilberfahren antreten ober gur Beobachtung ihres Gefundheitszuftanbes gur Rentenfestfepung in eine Anftalt berwiefen werben, erhalten fein Rrantengelb.

Mle Beifrag gur Familienunterftutung gemahrt ber Berbandsborftand abermals Ropf 3 Mt., bie Mitgliebergahl am Enbe bes 2. Quartale 1914 gur Grundlage genommen.

Die Antrage auf Gewährung einer boberen Entichabigung an bie Gane für bie Bermaltung, Agitation usw. werben abgelehnt. Der Ber-banbsvorstand erkennt aber bie Rotlage ber Saubereine burch bie berminberte Ginnahme bei Beftebenbleiben ber bisberigen Ausgaben in ber alten bobe an und tft bereit, gum Ausgleiche pro Ropf 2 Mt. zu gewähren auf berfelben Grunblage wie bei ber Familienunterftütung. Sft ber Krieg im nächsten Jahre noch nicht beenbet, bann foll eine weitere Buwenbung er-folgen. Gine enbgültige Reglung ber Frage bejüglich ber Erhöhung ber Rudbergutung wirb bon ber nächften Generalberfammlung erwartet.

3m Bertehre mit bem Berbanbsborftanb ift ber bisherige Mobus burch leberweifung bon Bant gu Bant beignbehalten. Die Ginführung bes Boftichedvertehre empfiehlt fich baber nur im Gefchaftsvertebr ber Mitgliebichaften

mit ben Sauborftanben.

In ber Rommiffton ift auch gutage getreten, bağ manderorts ben Gewertichaftsmitgliebern neben bem niebrigeren Berbanbsbeitrag bon 60 Bf. pro Boche bie vollen Beitrage gur Gauund Ortstaffe abgenommen werben. Die Romnission hält die Leistung bieser Beiträge in vollem Umfange nur bann für gerechtsertigt, wenn hierin teine Zuschüffe zu einem für Gewerkschaftsmitglieber nicht in Betracht tommen-

ben Unterstützungkziweig enthalten find. Rachbem bie Kommission noch auf bie Schwierigkeit ber Lösung ber Frage ber Kriegs beichäbigten hingewiesen und auch beionte, bag Staat und Rommune bebeutenb mehr Anftrengungen machen muffen, bie Arbeitelojenunterftüsung bon fich aus einzuführen, erflarte fie eine Beitragserhöhung ablehnen zu muffen, ba gegenwärtig bie Mitglieber schon zu start belastet sind mit allerlei Abgaben.

Rachdem biefe Borichlage bom Berbanbstag gutgeheißen und Raffierer Gifler noch bemerkt hatte, bag bie nun befchloffenen Bewilligungen für bie Familienunterftupung und an bie Gane giveds Enischäbigung ber Berwaltungstoffen bie Summe bon 350 000 Mt. ausmachen, find bie Antrage in Unterftützungeangelegenheiten erlebigt.

Die gutreffenben Magnahmen beim Uebergange bon ber Rriegs- jur Friebenswirtschaft behanbelte Grafmann in großzügiger Beife, worauf bie bon ihm aufgestellten Richtlinien biergu einftimmig gut gelheißen wurben. Diefelben lauten: 1. Schnellfte Unterbringung ber Beeresentlaf-

fenen mit bilfe ber Arbeitenachweise.

Möglichftes Berbleiben auch ber Rriegsbeichabigten im Berufe.

Die entsprechenben Bufagen ber Pringipale ... bezüglich biefer Buntte milfen eingelöft

Berufsfrembe muffen bie Arbeiteblate für bie Beeregentlaffenen freimachen.

Steigerung ber Leiftungsfähigteit ber Be-rufsangeborigen angesichts bes bericoarften Rampfes ums Dafein. Ausgleich ber im Rrieg ungenügenben Lebr-

lingsausbildung, ba biefe Lehrlinge fpater als Gehilfen und Berbandsmitglieber in

Frage tommen.

7, Unfre gefamten fachtechnischen Ginrichtungen muffen biefe Rriegeschaben milbern. muß von dem Begriffe "Probezeit" ein besserer Gebrauch gemacht werden. Im beson= beren find für bie Lehrlingsausbilbung folgenbe Gesichtspuntte ju berudsichtigen: a) Beibringung ber Beweise über Befähigung ber Lehrlinge gur Erlernung unfres Berufs gemaß § 13 Biff. 1; b) Festerning eines an-gemessenn Rosigelbes unter finngemäßer Anwendung bes § 12 bes Tarifs; c) Aufstellung eines tariflich gultigen Lehrplans für bie Behrlinge; d) Rontrolle über Einhaltung bes Lehrplans; e) Bweimafige Brufung mahrenb ber Lehrzeit; f) Berpflichtung jur Gehilsenbrufung; g) Forberung ber sachtechnischen Aurse ber Gehlisenber-banbe burch die Larisgemeinschaft.

Einen weiteren Buntt ber Tagekorbnung bilbet bie Besprechung bes Berbaltniffes bes Buchbruderberbanbes gur Generaltommiffion, bas burchwegs als ein febr gutes bezeichnet wurbe. Der Bertreter ber Generaltommiffion Bauer fprach über bie nicht in allen Gewertichaftstreifen perfand noer die nicht in auen Generalfommisverstanbenen Beweggründe ber Generalfommission jum
Bolfsbund für Freiheit und Baterland und halt
bezüglich ber Lubenborfspende eine Sicherung bes Mitbestimmungerechtes ber Generaltommiffion für unerläßlich.

Ueber bas Berhältnis jum Internationalen Buchbrudersetretartat gab Graßmann, junächk einige grundsabliche Erläuterungen in hinsicht auf bie bon jeber bon ben beutiden Buchbrudern bewiesene Auffassung bes internationalen Zu-sammengehörigkeitsgefühls und siellt ihr die be-sonders während des Arteges hierin zutage ge-tretene gegensähliche Haltung der Kollegen in den westeuro istifchen Sanbern, hauptfachlich in Eng-land und Frankreich, gegenüber. Er hofft, bag nach Beenbigung bes Krieges bie alten besteren Begiehungen gwifchen ben Buchbrudern, ber jest noch fich befampfenben Boller, balb wieber bergeftellt fein werben.

Beim weiteren Buntt ber Tagesorbnung, Stellungnahme gu ben Antragen, ben Korresponbent" betreffenb, wird bie Baltung besfelben, gu ben Berliner Borgangen im Frühjahr 1917 be-tritelt, jeboch vom Rebatteur Rraft bie pringipiellen Gefichtspuntte bes bamaligen Streites betont, bie Stellungnahme ber borjabrigen Gauborfiebertonfereng bagu pragifiert unb im allgemeinen bie Angelegenheit als erlebigt betrachtet. Die brei Rebatteure murben insgefamt unb einftimmig wiebergewählt. Bei ber Babl ber geichaftsführenben Borftandsmitglieber wurde für ben Berftorbenen Hauptvorsitzenden Döhlin, ber langiaprige Gauleiter bes Gaues Babern, Josef Sein einstimmig nach Rommiffionsvorschlag gewählt. 3hm gur Geite berbleibt Gragmann mit gleichen Rechten und Pflichten. Die Teuerungsgulagen für bie Berbanbsangeftellten wurden bon monatlich 100 Mart auf 150 Mt. erhöht. Rach Besanblung noch weiterer, für bie außerhalb ber Gehilfen flebenben Areife nicht von Belang gewefener Antrage und Befchwerben war bie Tages= erbnung erichöpft und Gragmann tonnte in feinen padenben Schlufworten mit Recht auf ben in bolbr Einigfeit berlaufenen Berbanbstag, ber an Bichtigfeit alle feine Borganger übertraf, bermei-Moge bie bort geleiftete muhevolle Arbeit jum Segen bes Gehilfenverbandes werben und Die gefahten Befdluffe auch ein gutes Omen für ble mit ben Gehilfen gufammen leibenbe und bar-Benbe Silfsarbeiterichaft bebeuten.

Urfacen und Wirkungen.

(Gin Mahnwort für unfere weiblichen Mitglieber.)

Benn ber Arieg auch nicht fo gang feine unheilvolle Wirfung ausgeübt hat, wie man beim Beginn besfelben befürchtete, bag er ben gangen Aufban ber gewertichafilichen Organisation gerforen wurde, fo muß man boch fagen, bag in mander Begiebung Schaben eingetreten finb, bie in Friebenszeiten nicht fo febr in Ericheinning traten, wie man es jest leiber au verzeichnen hat. Und Diefes trifft in erfter Linie auf bie außerorbentliche

Multuation ber Mitglieber gu.

Wir empfinden es jest boppelt schwer, bag uns jo mancher tuchtige Bertrauensmann und Funttionar fehlt, bag es in fo manchen Betrieben wo unfere mannlichen Mitglieber fast familich eingezogen worben finb, es an ben fo notwenbigen Beratern unferer weiblichen Mitgliebern fehlt, ber ihnen mit Rat und Tat gur Geite ftanb. Und aus biefem Mangel heraus haben fich Schaben gebilbet, bie fehr jum Rachteil ber Mitglieber fich berausftellen, und bie auch mal einer Befprechung au untergieben maren. Für notwendig balte ich es jeboch und für richtig, hier einzuschalten, bag wir unter unferen jegigen weiblichen Bertraueneleuten und Raffiererinnen Rrafte gu bergeichnen haben, bie mit allen ihnen gu Gebote ftebenben Mitteln bie Rotwenbigfeit und Ruben ber Organifa-Mon eingefehen haben, und für birfelbe mirten. und gur Durchführung gu bringen fuchen.

Unterziehen wir alfo bie Fluttuation und bewen Urfachen einer Befprechung, und fragen wir uns, ift es möglich, bag bierin eine Ginfchrantung

au ermöglichen ift?

Und man fann wohl mit bollem Recht fagen, wenn fich unfere Mitglieber nach ben ftatutengemagen und örtlichen Beftimmungen richten, bag bann wohl eine Menberung eintreten tann, ober wenigstens eine Einschränkung der Auskritte. In sedem Verein, Rlub, Berdindung, Orga-nisation und Gewerlichaft haben deren Mitglieder

Rechte aber auch Pflichten.

So auch bei uns, und bie erfte Bflicht ift bie Bezahlung ber Beitrage und gang befonbers bie megelmäßige Bezahlung berfelben. Leiber laffen bie Mitglieber hierbei icon bieles zu wünschen nbrig. Die wunderbarften Entschuldigungen milffen bagu berhalten, um fich biefer Bflicht, wenn trgenb möglich ju entziehen. Gine febr geläufige Ausrebe: ich muß mir morgen einen but taufen, ober ich muß berreifen, ufw. bienen in unenblichen Fallen bagu. Befonbers beliebt ift bie Musrebe: "ich habe mich mit ber Bertrauensperson ober Raffierer gegantt, und ich will es mir erft überle-Alfo wegen einer privaten Angelegenheit muß bie Organisation bagu berhalten.

Sierburch tommt nunmehr ein Restieren ber Beitrage, bie erften Schwierigleiten treten ein, benn bie entftanbenen Refte muffen nachgeleiftet werben bamit im Bebarfefalle bei Rrantheit ober Arbeitslofigfeit bas Mitgliebsbuch in Orbnung fic befindet, benn bei mehr wie vier Bochen Refte werben feinerlet Unterftilbungen gezahlt. Und nun ift in ben meiften Fallen ber Grund gum Mustritt gefunden und bie Erflärung "ich gable nicht mehr weiter"läßt nicht lange mehr auf fich warten.

Soll es benn jo gemacht werben?

Sier als Beispiel tonnen wir uns nun wirk-Tich bie Organisation ber Buchbruder gum Mufter bienen laffen. Dort ift ein Reftieren ber Ber-Sandsbeitrage febr felten, benn betrachten wir bic wochenflichen Berichte berfelben, in benen auch bie

vorhandenen Reftanten veröffentlicht werben, fo werben wir finden, daß von 5000 Mitglieber nicht mehr wie brei höchstens bis fünf Mitglieber aufgeführt find. Auch wir muffen uns fagen, es ift bie Bflicht, eines jeben, bie Beitrage fobalb man feinen Rohn erhalten hat, fofort ber Bertrauensperson ober Raffiererin zu übergeben, so weit es bie Ginrichtungen bes betreffenben Betriebes es gestatten, und besonders diefen Mitarbeiter biefe freiwillige Arbeit etwas zu erleichtern und es nicht erft barauf antommen laffen, bag ihnen ber Beitrag fast aus ber Tasche gezogen werden möchte.

Erft burch bie regelmäßige Leiftung ber Bei= trage tonnen wir feststellen, bag bie Mitglieber bie Rotwendigfeit ber Organisation eingesehen haben, und biefe felbft wiffen nun auch, baß fie nun auch

Rechte zu verlangen haben.

Eine weitere Urfache ber Austritte ift bie, bas fich unfere Mitglieber bei eb. Arbeitelofigfeit anicheinend garnicht mehr erinnern, bag bie Organifation auch ein Buro unterhalt ober wie in fletneren Bahlftellen, wo bie Wohnung bes Borfitenben fich befindet, bei bem bie Melbung fofort am nächsten Tage zu erfolgen bat, bamit nicht Folgen eintreten, Die im Statut § 7, Abfat 2. festgelegt find. Als Die Rollegin noch in Arbeit stand, ba wurde oft babon gesprochen, daß biefe ober jene auf bem Buro gewesen fet, bag bort bie Beitungen ober Beitragsmarten entnommen werben, bag bie Gelber bon ber Bertrauensberfon ober Raffiererin bort abgeliefert werden, alles biefes ift plöplich aus bem Gebächtnis entschwunden. Sie muß nun natürlich neue Arbeit finben, und als ware ce felbstverftanblich geht fie bon Betrieb gu Beirieb, um ihre Arbeitstraft angubicten:

Soll es benn fo gemacht werden?

Rein, jo gang bestimmt nicht. Gerabe burch biefes Anfragen in ben berichtebenen Betrieben brudt fie unwillfürlich und ahnungslos auf ben gurgeit bestehenden ortsüblichen Lohn, ben bie Organifation als ben minbeften feftgelegt bat, unb bringt es nun gerabe ber Bufall, bag in einem Gefcaft ploblich furg nacheinander berichiebene Rolleginnen aufragen, fo fagt fich ber Unternehmer fofort, bier icheint ein Angebot von Arbeitsfraften eingetreten gu fein, und bietet ichleunigft weit weniger als wie er früher vielleicht bie Abficht hatte gu gahlen und bie Rollegin läßt fich baburch einschüchtern und nimmt gu einem ebil. niebrigen Sohn bie Stellung an.

Burbe bie Rollegin auf bem Buro ober beim Borfitenben fich gemelbet haben, fo wurbe ihr, sobalb wie angangig je nach bem Angebot eine beffer bezahlte Stellung mitgeteilt werben, fie bat bann nicht notwendig noch groß um ihre Arbeits-traft zu feilschen, sonbern fie weiß bestimmt bie betreffende Firma zahlt ben borgeschriebenen Lobn und ber Unternehmer weiß, baß er nichts abhanbeln tann. Meiftens befteht ja bie Meinung baß nur biejenigen Mitglieber fich zu melben haben, welche Unterftütung beziehen fonnen. Auch biefes ift burchaus falfch. Gin gut geleiteter Arbetisnachweis muß zu jeber Beit Berfonal gur Berfügung ftellen tonnen und auch hierdurch übt er eine gunftige Wirfung, inbem er etwaige Schwanfungen ber Löhne einen Damm entgegen fett, und bann auch bem Unternehmer beweift, baß er hier gu jeber Beit gut eingerichtetes Berfonal erhalten fann.

Richten fich unfere Mitglieber nun nicht nach biefen Bestimmungen, fo laufen fie oftmals tagelang nach neuer Beschäftigung, nehmen bann schließlich ber Not gehorchenb in einer anberen Branche Arbeit an, beren Berhältnisse ihnen vollfländig unbekannt find, berlieren baburch bie Fühlung mit ihrer früheren Rollegenschaft, tommen mit ihren Beiträgen in Refte, bie ihnen fchwer fallen nachzuzahlen, und bas Enbe babon ift bann gewöhnlich, fie verlieren ihre oftmals jahrelangen Rechte, die fie fich erworben haben, und alles biefer nur baburch, weil fie ben Bestimmungen ber Ortsverwaltung in vielleicht Unkenntnis nicht ge-

Die berichiebenen Umftanbe im menschlichen Leben bringen es oftmals bazu, bağ befonbers bie weiblichen Mitglieber burch familare Ginwirfungen in die Lage berfest werben, ihre Beschäftigung in einer Druderel aufzugeben, und fich einem

anberen mehr gufagenben Wirfungsfreis guwenben.

Statt beffen nun ohne weiteres bie Beitrage weiter gu leiften, geben fie ihr Mitgliedsbuch ab, mit bem Bemerten, nun habe es ja boch teinen Zwed mehr, weiter zu zahlen, ba fie ja nicht mehr im Berufe arbeite. Alles Zureben ift meistens zwedlos, fie find so febr von ihrem neuen Birtungstreis überzeugt, daß sie schon nach ein bis zwei Tagen sich berechtigt fühlen, diese Ausrebe zu gebrauchen. Aber schon nach gang furger Beit erfennen fie boch, einen Fehlgriff gemacht gu haben und fehren bann gu ihrer früheren Beichäftigung zurud. Durch ihren Austritt haben fie ihre Rechte aufgegeben und fie find nunmehr gezwungen bon neuem ihren Gintritt gu bewirten.

Soll es benn fo gemacht werden?

hätten fie, als borfichtige Mitglieber abae= wartet, wie die Berhältniffe fich gestalten, ihre Beitrage weiter geleistet, bann war es noch immer Bett genug, fich gegebenenfalls aus ber unfrigen Organisation abzumelben, und fich bei ber guftanbigen Organifation jum Uebertritt angumelben, bie bann ihre bei uns erworbenen Rechte in Anrechnung bringt. Bestehen boch für alle Berufe Berbanbe, bie es fich gur Aufgabe gemacht haben, fich ihrer Berufsangehörigen anzunehmen. Siter= bei ist jeboch einzufügen, baß infolge ber jehigen Berhältnisse während bes Krieges Uebertritte von feiner Organisation bollzogen werben.

Die borläufige Abmelbung, welche laut Statut § 5 Geite 5 unferen weiblichen Mitgliebern, bie iffolge Berheiratung ober sonstigen Familienverhältniffe halber gezwungen find ihre Beichäftigung zeitweilig aufzugeben, ihre Rechte auf ein ganzes Jahr sichert, wenn biese ordnungsgemäß gemelbet ist, wird ebenfalls nicht genügend be-

achtef.

Diefe borlaufige Abmelbung tann nur erfolgen, wenn bas Mitglied länger als 4 Bochen bom Berufe fernbleibt. Das -Mitglied tritt dann wieber in feine alten Rechte ein, wenn bas Fernbleiben nicht über ein Jahr hinans banert. Es tritt in seine alten Rechte wieber ein, wenn es minbeftens eine Boche gearbeitet hat, und hierfür ein Beitrag geleiftet. Ift bas Mitglied über ein Bierteljahr ferngeblieben, fo muß es auch 13 Bochen Beitrage wieber leiften, bann erhalt es bie ihm auftebenbe Unterftugung ufw.

Auch hier nehmen viele weiblichen Mitglieber biefe Rechte nicht für fich in Anspruch, bes öfteren erfolgt überhaupt teine Melbung und tehrt fie bann wieber in ihren früheren Beruf gurud und will auf ihr Mitgliedsbuch bin, weiterbin Beitrage leiften, fo muß ihr gefagt werben, bag biefes nicht statthaft ift, weil feine orbnungsgemäße Abmelbung eingetragen worben ift und fie somit als Mitglied bereits ichon längere Beit gestrichen

worben ift.

Soll es benn jo gemacht werden? Rein, gewiß nicht. Die kleine Muße ber Abmelbung, die fich notwendig macht, fei es bei einer Bauflerung nach längerer Rrantheit, bei Berbeiratung, nach ber Niebertunft und fonstigen Berhaltniffen erfpart manchem Mitgliebe Aerger und Enttäuschung, benn bie Borfdriften im Statut find bon ben Mitgliebern beichloffen worben, bamit fie auch burchgeführt werben, benn fonft tonnte man fich ja noch bas Drudenlaffen erfparen.

Durch biefe fleine Auslese mogen alfo befonbers unfere weiblichen Mitglieber ertennen, baß manche fleine Urfache große Wirkungen bervorruft, bie bei richtiger Renninis, erworben burch regelmäßigen Berfammlungsbesuch vermieben werben tonnen und gleichfalls zeigen, bag nur burch größte Ordnung und genaue Befolgung ber jeweiligen Beschlüffe ber Ortsverwaltungen bas nur erzielt werben fann, was ber 3wed ber Organifation ift, jum anderen nur gum Ruben jeben einzelnen Mitglieds fich geftaltet.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Bollsgefundheit und des Arbeiterfdukes.

Auf bem Berbandstag ber Deutschen Berufsgenoffenschaften bor bem Rriege, im Mai 1914 in Leipzig, hat ber Prafibent bes Reichsverfiche-

rungsamtes, Dr. Raufmann, auf die Bebeutung der schabenverhüfenden Ausgabe der Arbeiterver-kcherung hingewiesen. Er sagte: "Ich habe mich immer mehr überzeugt, daß die lehten Ziele der Arbeiterversicherung nicht in ber Ueberwindung ber Schabenwirfung gesucht werben burfen, fonbern ber Schut gegen bie Arbeiteunfähigfeit biel wichtiger ift ale bie Gorge für bie arbeitsunfabig gewordenen Berficherten. Gine weitblidenbe Staatstunft ift baber auch nicht fo fehr auf mehr Gelbreferve als auf mehr Kraftreferve gerichtet. Die Hartere Betonung biefer Gefichtspuntte bat auch bei ben Erörterungen über die biel umfixit-tene Frage einer reichsgesehlichen Arbeitslofentene Frage einer reichsgesetichen Arveitstofellversicherung ein ledhaftes Echo gesunden usw."
Damit wurde also gesagt: Das die Sozialgesetgebung nicht zur die Ausgade hat, die gesundheitsund ledensschädigenden Birkungen der läpftalijitschen Broduktion mit allem Undeil und Rackteilen für die Arbeiteitlasse abzuschwächen, sondern
jie muß den Lirkachen nachgeben und hier vorbeitgenh eingreifen. Das der des Kerkreiken der bei ber gend eingreisen. Das bor den Berkreietit der kernisgenofsenschaftlichen Unternehmerorganisalischen en zim Ausdruck gebracht zu haben, war eine Kat. Damit ist aber auch die Forberung gestellt, daß sich der Staat für die kommende Zeit dei seinen wirtschaftlichen Aufgaben inehr von einen fortelle des Robertschaftlichen Aufgaben inehr von einem fortelle des Robertschaftlichen Aufgaben des Robertschaftlichen Eine Robertschaftlichen State der Robertschaftlichen State des Robertschaftlichen Leiter de nen wirtschaftlichen Aufgaben mehr von einem so-zialen Seift zur Bahrnehmung der Bollsgesund-beit leiten lassen muß, denn die Bollsgesundheit bedeutet produktive und wirtschaftliche Kraft, also die Ktaffteserve. Wein man dem entgegen sich noch im Jahre 1914 ersauben konnte, die Meitung zu verkreten: daß der Schutz gegen Arbeitsun-sähigkeit als letztes Ziel der Arbeiterversicherung in Beitacht kommit, so haf der Krieg init seinen ungefenren Berluften an Denfchen und menfchli-chen Arbeitelraften auch ben Regierungen gul zwingenber Logit gezeigt, baß sich ihnen hier tilift ein letzieß, sonbern lett ein ertes Liel gesetlicher Magnahmen aufgebrängt hat.

Die Bollegefunbheit und ber Arbeiterichut fieben im engen Busammenhange mit ber Bro-buttion und ber Bollswirticaft. Krafte Arbeiter und ju fruh gestorbene Bersonen bebeiten einen Berluft an ber Boltsarbeligttaft und am Bolfs-Berluft an ber Boltsarbelisttatt und auf Boltsvermögen. Als zu früh Gestorbeite waren alle
Bersonen zu rechnen, die nicht ein gesundes Allet
von mindestens 65 Jahren erreicht habeit, beitit
bis zu diesem Alter kann ein gesunder Mentch,
wie unts die bussenschaftlicheit Freise, die Kriegsindustrie und die Landwittschaft Beispiese zeigen,
noch ärbeits- und leistungssähih sein. Die studiliche Menschonomie muß deshalb darauf hiswirden, vom Saugling die zum relereit Alter
durch Bekantischen Arbeiterschaft ihren und bürch
ben gewerblichen Arbeiterschaft ihr Menscheinntstenerfahigteit einer staatlichen Gemeinschaft albängig ist. Hierzu wären als grundlegende Mäßhangig ift. Siergu maren als grundlegenbe Maßnahmen bie Sicherfiellung einer ausreichenben Bollsernährung, bie Sauglings-, Mutterichafts-und Wohnungsfürsorge zu forbern, bent fich im weiteren ber gewerbestygienische und unfallverbiltungstechnische Arbeiterschut anguschließen bat. In biesem Busammenhange werben bann bie Organisationen jung ärztlichen heilberfahren, ber Kranten- und Familienunterstützung wie bie Krantenkassen, Berufsgenoffenschaften, Lanbesber-sicherungsanstalten usw. mit einem größeren Erfolge mitwirlen können. Angerbem ist im Bolle felbst für ben Wert bes Lebens und ber Gesundbeit icon fruh burch bie Erziehung und Mitwirfung ber Bollsichule ein größeres Berfianbnis gu ichaffen.

Auf bem Gebiete bes Arbeiterschutes ift bor allem ein Berbot ber gewerblichen Rinberarbeit bis jum bollenbeten 15. Lebensjahre und ein Berbot ber Beschäftigung Jugenblicher bon 15 bis 18 Jahren in gesundheitsschäblichen Betrieben und allgemein gur Rachtzeit, an Sonn- und Feiertagen gu forbern. Die Arbeitsbauer ber Jugendlichen und ber weiblichen Arbeiterinnen barf 8 Stunben nicht liberichreiten; Die letteren finb in ungefunben Betrieben, bei Bauten, in Bergwerten unter Zage nicht zu beschäftigen. Außerbem ift bie Beichäftigung bon Wöchnerinnen währenb ber Daner von 10 Wochen vor und nach der Riebertunft zu verbieten. Für erwachsene mannliche Arbeiter

und Angestellte ift ber gesetliche Achtsundentag anguliteben und Einzusübren; Rachtarbeit ift nach Möglichleit einzuschränten. Die letteren Forberungen fteben im Bufammenhange mit ben Gefundheitsgefahren, die fich aus ben Anftrengungen und ber Ermiibung ber Arbeit ergeben. 3m tvelteren find, um eine Gefundung ber Arbeiterflaffe au forbern, gefehlich gu berlangen: bas bie Betriebsunternehmer ihren Beschäftigten allichtlich ahne Lohneinbuge Erholungsferien bon minbeftens 10 Tagen ju gemahren haben.

(Schluß folgt.)

Lenetungszulagen in Dekerteich.

Bu ben bisher bestandenen wöchenklichen Leuerungsgulagen ift es gelungen, eineut monat-liche Bulugen gu bereinbaren, bie in allen Stabten, welche Bereindarungen abgefchloffen haben, gur Einführung tommen follen. Die nachftebenben Bereinbarungen fiber Tenetungsgulagen fint far Wien abgeschloffen und treten mit Monat Mai in Rraft:

Belanntmaduni.

In ben auf 17. Dait b. I. gwijchen bem Greuffinn ber Buchbruder unb Schiffglieber Biebs ifftim der Suchdener und Sortifgener wiene und bem Reichsverein ber hitsarbeitericaft bes Buchbrud- und Zeitungsgewerdes Defferreichs flatigehabten Berafungen wurden nachftebenbe Abandethugen vor monatlichen Leuerungszulagen für die hilfsarbetterschaft befchloffen:

Füt bie Monate Mat, Juni und Juli 1918: an berheitatete mannliche Hilfsarbeiter . 54 Kr. " lebige mannliche Gilfsarbeiter . . 42 " Silfsarbetterinnen Lehrmabchen im erften Jahre Filt bie Monate Auguft bis Dezember 1918: "an verheiratele mannliche Silfsarbeiter . 78 ft. " lebige mannliche Bilfsarbeiter . . . 62 " Silfearbeiterinnen Lehrmabchen im erften Jahre . .

Diese Tenerungszulagen sind füt die Buch-drudetelbesider Biens verdindlich und find in zwei Telien jeden Bonat zur Auszahlung zu brit-gen. Die Auszahlung dieser nichtlichen Tenerungszulägen erfolgt im nadhhinein zu ben woh ber Gefcafisleitung feligefesten Zeitpuntten 3. B. ant 15. und letteit jeden Monats ober am 2. und 4. Zahltag jeben Montats.

Die erfie Auszahlung ber Teuerungszulagen (für Mai) erfolgt einmal Sibe bes Monats. Av Junt ist die Auszahlung in zwei Teilen vorzunebmen

Relieintretenbe haben nur auf ben berbalt-nismäßigen Tell biefer Teiterungsbillagen Anfpriich. Dierbei ift bie Tenerungsgulage in ihrer monaillichen Sohe burch 30 ju tellen und auf bie bis Monatkenbe entfallenben Lage (Sonn- und Felertage eingerechnet) ju bertellen. Bei Ferh-bleiben bon bet Arbeit, aus welchem Grunbe immer, ift bie Tenerilnigszullage nit bem auf bbige Weise zu verrechnenben Teile in Abzug ju bringen.

Rinbigt ein Arbeitnehmer felbit, fo bat er nur Anfpruch auf ben nach obigen Beftimmungen Dis juni Rinbigungstage entfallenben Teil ber Tenerungszulage. Sat ber Arbeitnehmer teine Rünbigungsfrift, jo ift ihm bis gum Austritte ber nach obiger Bestimmung entfallenbe Tell ber Teuerungszulage gur Ausgahlung zu bringen.

Muger biefen abgeanderten monatlichen Teue. rungszulagen bleiben bie mit 2. Januar 1918 befoloffenen wodentlichen Tenerungegulagen in folgenber Sohe anfrecht, wie fie feit Februar 1918 ausbezahlt werben:

an berbeiratete mannliche Silfsarbeiter . 5 Rr. lebige mannliche Silfsarbeiter . . 4 " Bilfsarbeiterinnen 4 » Lehrmabchen im erften Jahre 3

Ebenjo bleibt die am 2. Januar 1918 beichtefene Bestimmung über die Reberffunbenentichabi-gung aufrecht. Diese laufet:

Die Ueberstundenentschädigung ift nach bem alten Lohn ohne Einbeziehung ber Tenerungezulagen zu berechnen, jeboch erfahren bie Anfate berfelben eine Erhobung um je einen halben Beller; fie beträgt fomit:

bon 6 Uhr früh bis 9 Uhr abenbs . 9 Uhr abends bis 12 Uhr nachts . .

"12 Uhr nachis bis 6 Uhr früh.
Der Reichsberein ber hilfsarbeiterichaft taflärt, nit allem Rachbrud babin au wirten, bei bie Arbeitnehmer um eine Störung ber Kaltigtionsbasilis zu vermeiben, in ginfunft leine Minigen nach auberen Julagen und Aushilfen stellen, webeiterhin unbedingt zu verhindern, daß bie Arbeitnehmer ihre Kondition ohne iristigen Grund berlaffen.

Der Reichsberein ber bilfsarbeiterichtet in flart fich weiter bereit, auf bie Arbeitelle eindringlichse eingehalten, baß bie Arbeitesett genauestens eingehalten und ordnungsmäßige Ar-beit geleiftet wird.

Bient wite.
Bient am 17, Wat 1918.
Für bas Gremium ber Buchbruder und Schriftener Wienes: Entli Gfe get mf. V. Füt ben Reichsberein ber Misattbellen auft bes Buchbrud. und Zeitungsteberbes Deflecteims: Kail Schriften in. p.

Rail Schubatet fit, p. Lisset Rollegen und Rolleginnen jeden in biesei Areinbarung teinestalls, bas was int den Musgleich der Tenetungsverdallung nochonistift. Unter Berücklichtigung ber äfdiete in Schwerbe zu lämpfen vaden, jeden fie porficiente und bei weiteren Andalein des Krieglentsung als ein Entigentummer an, dem bei weiteren Andalein des Krieglebeikalunge, zw. gegebellen Zelt ernehr Werstandells entigen zu bringen ist.

Ruidfdan.

Mindfonn.

Mas eine Ansegerin bem Unterpehmer amstringen mist tonnie man, einer Kralls keiterhalten Arten Gewerbegerichtsverbandlung extradimen. Richt weniger als jechig Mait Schalenktschift sich Echig Mait Schalenktschift für E. Schrift erühlter ihr Velchitze bildertährt von E. Schröter zehrist welcht der Kreitsverkultnisse. 1800 Act!— gesprieben einhundertschift Matt wetben alle wöhnentlich in tinte folgen Ant der berdent, indbrend sie eleht in der seinen Ast und bei den jehnen Tenerungsverhaltpissen mit 16 Mart Lohn und E Mart Leuerungsverhaltpissen mit 16 Mart Lohn und E Mart Leuerungsverhaltpissen mit 16 Mart Lohn und Erneite Leiblier krauter wird badutch ill kleizet Leit in den Sichte krauter wird badutch ill kleizet Leit in den Sichte krauter für den bei für Leiblich Auftelleines Sos- oder Kommerzienrats zu dusch alle eines Habeit dazu kirch kinn gedetlicht. Imstit Ansfüllung der Klick im "Destisch abstricht für bie Ausfüllung der Lilce die "Destischen Mahren wir bet Krismi Vanlöder für die Ausfüllung der Lilce die untsprechen folgerungen zieden. Ganz desonders das bisder so hart detwucherte Leitzlier Hilfsperional.

Schucherte Leipziger Pilfspersonal.

Schuch der "Meinen hamkerer". Mach tinent Bericht der "Westeutschen Arbeiter-Zeitnig" ift gelegentlich einer Sitzung des Schwerbackeiters ausschusses sir den Kegtetungsbezirt Dusselbeiter ausschusses sir den Kegtetungsbezirt Dusselbeiter intlatigestellt wordet, das Kurch die Schleickbandelsbestellt wordet, das Mitteren Orgine ber Bestehnpftung die Kerfolgung im Aleinen nicht gestischen sollen angewiese in der Aleinen nicht gestöhen sollen angewiese in diener Orgine ber Bestehn neuernachtige unfanftig und zu Berudigung eine beruchtlige Auffanftig geäußert wird, sondern der Abeorie muß auch die Brazis solgen, d. h. alle nuteren Organe mitsen ausgewiesen und angehalten werden, nach der beraftigen Auffanftung der oberen Stellen zu verfahren. Daß es mit dieser Brazis und recht oft debert, darans mußte ber Ariegsanssichne für Konstmeinnierenen leider striegsanssichne für Konstmenenieninteresen leider sich oft dintveilen.

Radtuj.

Um 10. Juni verftath nach Ungeren Leiben im Alter von 18 Jahren unfer Rife

Serirad Morade (Firma: D. Spainer). Gin ebrenbes Withenten bewahrt ihr

Die Mitglieblichert Trippie.